

G e s e h e

und

Verhaltensvorschriften

für

die Schüler des Gymnasiums

zu Fulda.



---

Fulda,

gedruckt in der Müllerschen Hofbuchdruckerei.

1803



§. 1.

In das Gymnasium kann nur derjenige Schüler aufgenommen werden, welcher

- a) das eilfte Jahr vollständig zurückgelegt hat,
- b) in der Vorbereitungsschule unterrichtet, und nach vorheriger Prüfung sowohl in Ansehung seines Talentes, als der Vorkenntnisse und eines guten Betragens, für tauglich befunden wird. Endlich
- c) derjenige, welcher zwar einen Privat-Unterricht genossen, oder in einer auswärtigen Schule unterrichtet worden, zuvor über die Gegenstände, welche als Vorbereitung zu jener Klasse, in welche er verlangt aufgenommen zu werden, erforderlich sind, von dem Gymnasiums-Rector selbst, oder in dessen Gegenwart von einem oder dem andern Lehrer geprüft, und sich hinlänglich befähiget erwiesen hat.

§. 2.

Jeder Gymnasiast hat für die Annahme die laut höchster Verfügung bestehende Taxe, d. i. drei Gulden, wenn er bürgerlich — sechs Gulden, wenn er adlich, oder der Sohn eines Rathes ist, nebst dreißig Kreuzer für den Pedellen zu erlegen. Nur wer seine Armuth gesetzlich bescheiniget, ist kostenfrei.

Ohne daß diese Taxe berichtigt ist, wird der Zutritt zu dem Unterrichte nicht gestattet, und es kann daher kein Schüler von den Professoren zu ihren Lehrstunden zugelassen werden, der sich nicht vorher durch einen Annahmschein vom Rector legitimiret hat.

## §. 3.

Bei der Inſcription hat der Gymnaſiaſt nebst ſeinem Namen, Alter, Herkunft — auch anzugeben, ob er einen Privatlehrer habe, oder verlange, und wo und bei wem er wohne. Wer nicht bei ſeinen Eltern oder nächſten Anverwandten wohnt, wähle ſich ſorgfältig ein Quartier, das ſich mit ſeiner Berufspflichten wohl verträgt.

Im Verlauf des Schuljahres ſeine Wohnung ohne Anzeige bei dem Rector und beſſen Genehmigung zu verändern, iſt nicht erlaubt.

## §. 4.

Jeder Gymnaſiaſt hat dem Studiendirector und Rector gebührende Achtung und bereitwilligen Gehorſam zu erweiſen. In Disciplinarfällen hat er inſbesondere den Rector als ſeine erſte Inſtanz zu erkennen, und iſt ſchuldig, beider Anordnungen Folge zu leiſten, auf die an ihn ergangene Vorladung zu erſcheinen, nicht minder nach den ihm vielleicht aufgelegten Strafgebothen ſich zu fügen.

## §. 5.

Auch gegen die Lehrer ſei der Gymnaſiaſt ehrerbietig und gehorſam. Durch Fleiß, Fortgang und gute Sitten bemühe er ſich, ihres Beifalles würdig zu werden. Wer immer einem öffentlichen Lehrer oder Schulvorgeſetzten grob und unehrerbietig begegnet, wird auf das Nachdrücklichſte beſtraft, ja nach Befinden, und zumal bei Wiederholung der Beleidigung, ohne alle Rückſicht von dem Gymnaſium ausgeſchloſſen.

## §. 6.

Anſchläge vom Director, Rector oder einem Lehrer, müſſen dem Schüler heilig ſein. Das Gefühl der ſchuldigen Achtung muß jeden vor Beſudelung oder Herabreiſſung zurückschrecken. Wer ſich hierin eines Frevels ſchuldig macht, wird auf das Empfindlichſte geſtraft, und hat nach Beſchaffenheit der Sache, die Ausſtoßung aus dem Gymnaſium zu gewärtigen.

---

 §. 7.

Gegen seine Mitschüler betrage sich der Gymnasiast friedlich, und gebe nie Anlaß zu einer Beleidigung in Worten oder Werken. Keiner darf sich Selbstgenugthuung verschaffen, sondern muß von der ihm zugesagten Beleidigung dem Rector oder einem Lehrer die Anzeige machen, und von diesem Schutz und Recht erwarten.

## §. 8.

Die in dem Lehrplane vorgeschriebenen Lehrstunden hat der Gymnasiast ohne Ausnahme auf das Punctlichste zu besuchen. Auf dem Wege nach und aus dem Schulgebäude vermeide er das Raufen, Werfen, Schreien, kurz jede Ausgelassenheit, die den Stand der Studierenden beschimpfet. In der Schule selbst erscheine er weder zu früh noch zu spät, wohl vorbereitet, reinlich, anständig und ordentlich gekleidet.

Beim Eintritt in das Lehrzimmer lege er alsbald seinen Hut und Mantel an dem dazu bestimmten Orte ab, begeben sich an den ihm angewiesenen Platz, und erwarte hier die Ankunft des Lehrers ruhig und in anständiger Stille und Sittsamkeit.

## §. 9.

Vollkommene Ruhe muß während dem Unterrichte selbst herrschen. Unaufmerksamkeit, fremdartige Beschäftigungen geben einen sträflichen Leichtsinne zu erkennen, der dem Berufe des Studirenden geradehin widerspricht. Wer daher eines unruhigen, unaufmerksamen Betragens sich schuldig macht, ist von den Bessern abzusondern, und in die hierzu angeordnete Bank auf eine bestimmte Zeit, oder bis zur hinlänglichen Besserung, zu weisen. Wer dreimal auf dieser Strafbank gesessen hat, verliert das Recht auf ein gutes Sittenzeugniß, und wird, wenn er zu seiner vorigen Unart zurückkehret, und überhaupt einen bößartigen Charakterzug äußert, der alle Hoffnung zur Besserung niederschlägt, aus dem Gymnasium entfernt.

## §. 10.

Ununterbrochener Besuch der Lehrstunden ist des Schülers strengste Pflicht. Nicht minder die unvorzügliche Anschaffung der vorgeschriebenen Lehrbücher. Wer eine Schulzeit aus einer begründeten Ursache versäumt hat, entschuldige sich vor der nächstfolgenden bei jenen Lehrern, deren Unterricht er versäumt hat. Im Falle einer Erkrankung lasse er durch einen seiner Mitschüler oder Hausgenossen dem Rektor die Anzeige machen. Wer dieses unterläßt, wird so behandelt, als wenn er ohne Entschuldigung weggeblieben wäre. Die Versäumniß einer Lehrstunde ohne Entschuldigung oder mit Angabe einer zweifelhaften Verhinderung, wird das erstemal mit Schularrest auf eine bestimmte Zeit an einem Wakanztage bestraft. Wer zweimal weggeblieben ist, unterliegt einer verdoppelten Arreststrafe, und wird zugleich den Eltern oder Kostherrn vom Rektor die Nachricht davon ertheilt, daß der Schüler beim dritten Falle vom Gymnasium ausgeschlossen werde.

## §. 11.

Während den Lehrstunden und während dem Wechsel der Lehrer aus der Schule zu gehen, ist nur in dringender Noth und jedesmal nur einem erlaubt. Daß er sobald als möglich wieder zurückkehre, versteht sich von selbst.

## §. 12.

Alle Beschädigung an den Schulgebäuden, an Fenstern, Thüren, Defen, Bänken, Tafeln, Lehrpulten und jedes Unternehmen, das den bevorstehenden Unterricht stört — der Achtung, die der Schule gebühret, zuwider ist, hat der Gymnasiast auf das sorgfältigste zu vermeiden. Wer aus Vorsatz, oder auch nur aus Unvorsichtigkeit, Schaden anrichtet, ist schuldig, denselben zu vergüten, und wird im ersten Falle noch besonders gestraft. Ist der Thäter wegen Verheimlichung nicht namhaft zu machen, so trägt die ganze Klasse die Kosten der Reparatur.

Hieher gehört auch das Bemahlen der Bänke, Wände, durch Namen, Zerrbilder, Bemerkungen u. s. w. Wenn hierbei nur der kleinste Verdacht einer pas-

quiltartigen Absicht oder persönlichen Kränkung obwaltet, so hat es der Thäter sich selbst beizumessen, wenn er der Wohlthat des öffentlichen Unterrichts für immer verlustig wird. Vor Anfang der Frühschule, nach der Messe, und vor Anfang des nachmittägigen Unterrichts, ist der zum Aufschließen der Schulzimmer bestimmte Student — hierzu werden nur solche gewählt, die sich eines besonderen Vertrauens würdig gemacht haben — verbunden zu wachen, daß bis zum Eintritt des Lehrers von den andern kein Unfug geschehe, und ist schuldig, jeden begangenen Muthwillen dem Lehrer anzuzeigen. Wer dieses unterläßt, zieht sich die Strafe zu, die sonst den Schuldigen getroffen hätte.

§. 13.

Ehenken, Wirthshäuser, Regelbahnen, Billardtischen zu besuchen, ist den Gymnasiasten aufs ernstlichste untersagt. Auch Zusammenkünfte in ihren eigenen Wohnungen, die auf Zechen und Spielen um Geld abzielen, unterliegen einer gleichen Strafbarkeit. Den öffentlichen Spazierplatz in der Stadt und in dem Hofgarten zur Abendzeit und nach 7 Uhr im Sommer allein und ohne in Gesellschaft erwachsener untadelhafter Personen zu sein, zu besuchen, ist verbotnen. Wer an den benannten Orten zu dieser oder gar zur Nachtzeit noch auf öffentlicher Straße ohne wichtige Ursache gefunden wird, wird zur Strafe gezogen. Ueberhaupt hat sich jeder Gymnasiast, wo er immer vor dem Publicum erscheint, höflich, ruhig, eingezogen zu betragen, aller Beleidigungen, an was immer für Personen, bei ernstlichster Ahndung zu enthalten, und durchaus an keiner Handlung, an keinem Vorfall Theil zu nehmen, wodurch die öffentliche Ruhe gestört wird.

§. 14.

Das Baden in der öffentlichen Fulda und an andern öffentlichen Plätzen ist untersagt, und kann nur in den errichtenden Badehäusern oder unter Aufsicht erwachsener angesehenen Männer gestattet werden. Die nachdrücklichste Strafe trifft den, der dagegen fehlet.

## §. 15.

Wer seine Erholungsstunden durch Lesung eines nützlichen Buches auszufüllen wünscht, wende sich über die Wahl seiner Lectüre an seine Lehrer. Wer unsittliche Bücher liest, oder gar anderen mittheilt und auf diese oder irgend eine andere Weise sich selbst und seinen Mitschülern zum Verföhrer wird, der wird, wenn andere Strafen desfalls fruchtlos angewendet worden, aus dem Gymnasium gewiesen.

## §. 16.

Die Anhörung der täglichen heiligen Messe, die Beiwohnung in dem sonn- und festtäglichen academischen Gottesdienste und die Theilnahme an der monatlichen allgemeinen Beicht und Communion ist jedem Gymnasiasten zur Pflicht gemacht. Wahre Gottesfurcht ist der sicherste Weg zur Weisheit. Wer von einer gottesdienstlichen Handlung weggeblieben ist, entschuldige sich bei dem Aufsicht führenden Lehrer. Wer ohne Entschuldigung wegbleibt, zu spät kommt, durch leichtsinniges, muthwilliges Betragen Aergerniß giebt, wird ohne Schonung gestraft.

Die protestantischen Schüler sind ebenfalls verbunden, dem sonn- und festtäglichen Gottesdienste ihrer Gemeinde beizuwohnen, und unterliegen in dieser Hinsicht der Aufsicht eines Lehrers ihrer Confession.

## §. 17.

Neben der Bildung des Geistes und Herzens vernachlässige der Gymnasiast auch jene seiner Aussen Seite nicht. Er gewöhne sich daher schon in früher Jugend an eine richtige Haltung und Bewegung seines Körpers, vermeide jede unanständige von Zwang und Regellosigkeit gleichweit entfernte Stellung und hüte sich — *ut sit mens sana in corpore sano* — schon in seiner Jugend vor Weichlichkeit, Verzärtelung, Unmäßigkeit und Leidenschaften jeder Art. Insbesondere ist das Tabakrauchen dem Gymnasiasten verboten.

## §. 18.

---

 §. 18.

Bei dem Gymnasium werden sowohl die wöchentlichen Vacantstage als größere Ferien eben so wie bei dem Lyzeum gehalten. Ausser den letztern im Verlauf des Schuljahres zu verreisen, ist nicht erlaubt, und nur aus einer äußerst dringenden Ursache, welche jedoch glaubhaft beizubringen ist, kann der Rector eine Verreisung gestatten.

## §. 19.

Während dem Schuljahre werden in Beisein des Studiendirectors und Rectors mehrmal Privatexamina gehalten, nach dem bewiesenen Fleiße, Fortgange und Betragen den Schülern ihre Plätze angewiesen, und die erhaltenen Censuren nach der Schlußprüfung in die endliche Berechnung gebracht. Zu der öffentlichen Schlußprüfung muß jeder Gymnasiast sich stellen, der ein gesetzliches Zeugniß erhalten, und in eine höhere Klasse aufzusteigen wünscht. Wer aus einer annehmblichen Ursache eine Privatprüfung verlangt, hat sich deshalb bei dem Rector zu melden, und die Anordnung derselben gegen die Erlegung der Gebühren zu gewärtigen.

## §. 20.

Wenn ein Gymnasiast eine ungünstige Censur erhalten, und daher zur Wiederholung der Klasse verwiesen wird: so stehet ihm keineswegs die Befugniß zu, ein zweites Examen zu fodern. Er schreibe es sich selbst zu, daß er die Folgen versäumter Zeit und vernachlässigter Talente zu bereuen hat.

Nur demjenigen, der durch Krankheit verhindert wurde, der öffentlichen Prüfung beizuwohnen, wird ein Privatexamen in Gegenwart des Rectors und der Professoren unentgeltlich gestattet. Wer sich einer eigenmächtigen Abänderung eines ungünstigen Zeugnisses schuldig macht, wird unausbleiblich, und zwar auf immer, ja, nach Befinden selbst mit Bekanntmachung im Intelligenzblatte, vom Gymnasium ausgestoßen.

## §. 21.

Nach der Schlußprüfung sollen die Namen derjenigen Schüler, die sich das Jahr hindurch durch Fleiß, Kenntnisse und gute Sitten vor den übrigen ausgezeichnet und die ausgesetzten Prämien erhalten haben, durch das Intelligenz-Blatt bekannt gemacht werden. Wer übrigens wegen einem Vergehen gröberer Art sich die Ausschließung aus dem Gymnasium zugezogen hat, kann weder Privatunterricht von einem öffentlichen Lehrer erhalten, noch mit einem Zeugnisse zu seinem weiterm Fortkommen unterstützt werden.

Vorstehende Gesetze und Vorschriften sollen zum öffentlichen Druck befördert, beim Anfang des Schuljahres jedesmal bekannt gemacht, und jedem Schüler ein Exemplar zu seiner Nachachtung in die Hände gegeben werden.

Fulda, den 29. October 1808.

Fuldaisches Consistorium.